



# **Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**

**der Einwohnergemeinde Rüderswil**

vom 1. Dezember 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022)

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Reglement gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Zweck **Art. 1** <sup>1</sup> Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Rüderswil mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup> Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang I aufgeführt.

<sup>3</sup> Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes **Art. 2** <sup>1</sup> Die unter Anhang I aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rüderswil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Rüderswil vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung **Art. 3** <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Rüderswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1,0 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Rüderswil schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang I einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Konzessionsabgabe gemäss Absatz 1 vorstehend.

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 haben die Stimmberechtigten dem vorliegenden Reglement zugestimmt.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:



Roland Rothenbühler

Die Sekretärin:



Brigitte Leuenberger

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 3. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiberin:



Brigitte Leuenberger

## **Anhang I**

### **Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Rüderswil**

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Elektra Rüderswil
- Elektra Schwanden